

(4) Bodenentzug im Sinne dieser Verordnung ist entsprechend der Bodennutzungsverordnung § 7 Abs. 1 Buchstaben c und d

- a) die zeitweilige Einräumung des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich ist, und
- b) die dauernde Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist.

(5) Die Bodennutzungsgebühr ist zu Beginn des Bodenentzuges von den betreffenden Nutzern zu entrichten. Sie wird neben der Eigentümerentschädigung nach Stopp-Preisen und der Zahlung von Entschädigungen für eingetretene Wirtschaferschwernisse nach der Bodennutzungsverordnung an den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb erhoben.

(6) Die Bodennutzungsgebühr ist in die Ermittlung des Nutzeffektes der Investitionen einzubeziehen.

§3

Sätze der Bodennutzungsgebühr

(1) Die Bodennutzungsgebühr beträgt je ha

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Ackerland und Wechselnutzung | 60 bis 400 TMDN |
| b) bei Wiesen, Weiden und Hutungen | 35 bis 250 TMDN |
| c) bei Forsten und Holzungen | 30 bis 150 TMDN |
| d) bei Obstanlagen, Baumschulen, Weingärten und Korbweidenanlagen | 400 TMDN |
| e) bei Haus- und Kleingärten | 100 TMDN |
| f) bei ablaßbaren Teichen | 30 TMDN. |

(2) Die Differenzierung der Bodennutzungsgebühr gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c erfolgt nach der Anlage. Tritt durch Meliorationsmaßnahmen eine Veränderung der Qualität des Grünlandes ein, ist diese bei der Festlegung der Bodennutzungsgebühr zu berücksichtigen. Für in Grünland umgewandeltes Ackerland ist bei der Berechnung der Bodennutzungsgebühr die Ackerzahl zugrunde zu legen.

(3) Der auf dem entzogenen Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds vorhandene Wert der Bauten, baulichen Anlagen und Bodeninvestitionen ist bei der Bodennutzungsgebühr nicht zu berücksichtigen.

§4

Höhe und Differenzierung der Bodennutzungsgebühr bei ständigem Entzug von Boden

(1) Bei Bodennutzern, deren Investitionsvorhaben nicht standortgebunden sind, richtet sich die Höhe der Bodennutzungsgebühr nach den im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätzen.

(2) Bei Bodennutzern,

- a) deren Standorte durch den Charakter der Investitionen bestimmt werden
- b) die nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (z. B. staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens) sowie

c) für den gesamten Bereich des Wohnungsbaues, beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 50 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

(3) Bei Bodenentzug

- a) für Verkehrswege und Einrichtungen der Kabel- und Übertragungswege der Deutschen Post
- b) für Maßnahmen des Speicher- und Gewässerausbau im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft als allgemeingesellschaftliche Aufgaben
- c) für die Bereiche des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 25 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

§5

Höhe der Bodennutzungsgebühr bei vorübergehendem Entzug von Boden und Abbau mineralischer Rohstoffe

(1) Werden Bodenflächen nur vorübergehend dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen, so ist anstelle der Bodennutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer des Entzuges für diese Bodenflächen eine Bodennutzungsgebühr von jährlich 5000 MDN je ha zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren entzogen werden.

(2) Der Zeitpunkt der Rückführung dieses Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und die Qualität des zurückgeführten Bodens sind vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds erhöht sich die Bodennutzungsgebühr für die Differenzfläche zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich zurückgeführten Fläche bis zur Aufholung des Rückstandes auf jährlich 15 000 MDN je ha.

(4) Bei Nichteinhaltung der Qualität sind zusätzlich einmalig 20 000 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(5) Die Bodennutzungsgebühr für Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren entzogen werden, beträgt für die Dauer des Entzuges jährlich 2500 MDN je ha; sie ist nicht mit einer bestimmten Bodenfläche verbunden. Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes ergibt sich aus der je-